

Wirtschaft & Steuern



Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft

FOKUS

LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT



AUFGEPASST BEI ERNTEHILFERN

Steuer, Sozialversicherung
& Co.: Worauf es ankommt

ERFOLG MIT EIGENEN PRODUKTEN

Was bei Einkommen- und
Umsatzsteuer zu beachten ist

WOHNUNGS- MODERNISIERUNG

Was Vermietenden bei zu
langer Sanierung droht

03 EIGENVERMARKTUNG: STEUERLICHE ASPEKTE IM BLICK

Was bei Einkommen- und Umsatzsteuer zu beachten ist

04 AUFGEPASST BEI ERNTEHELFFERN

Steuer, Sozialversicherung & Co.:
worauf es beim Einsatz ankommt

06 SPORT-, RENN- UND TURNIERPFERDE

Grenzen der Pauschal-
besteuerung

EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG

Antragssituation 2024

07 MELDUNGEN

Gewinnzuschlag bei
Rücklagenauflösung

Vorsicht bei zeitintensiven
Sanierungen

Standflächenmiete bei
Imbissbetrieben

IMPRESSUM

WIRTSCHAFT & STEUERN

eine Mandanteninformation der Treukontax
und der BBV Steuerberatung

HERAUSGEBER

Treukontax Steuerberatung GmbH,
Karolinenplatz 2, 80333 München,
E-Mail: info@treukontax.de

VERLAG

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Redaktion: Treukontax Steuerberatung
Layout: dieMAYREI GmbH
Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG
Titelfoto: iStock - taikrixel



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

heute halten Sie die erste Ausgabe der „Wirtschaft & Steuern“ in neuem Gewand in den Händen. Wir freuen uns nicht nur, Ihnen das Heft in frischem Design zu präsentieren, sondern auch, dass wir Sie mit unseren Inhalten speziell für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe jetzt noch besser mit den Informationen versorgen können, die Sie benötigen. Lassen Sie uns gerne wissen, wie Ihnen unser neues Magazin gefällt!

In dieser Ausgabe erfahren Sie alles darüber, worauf es beim Einsatz von Erntehelfern ankommt. Denn hier sind nicht nur steuerliche Aspekte wichtig, auch das Thema Sozialversicherung und arbeitsrechtliche Aspekte müssen im Blick behalten werden. Außerdem informieren wir Sie darüber, was Sie bei Einkommen- und Umsatzsteuer beachten müssen, wenn Sie mit der Vermarktung eigener Produkte ein neues Geschäftsfeld erschließen wollen. Neben weiteren Themen weisen wir Sie zudem auf die Gefahren bei langen Sanierungen hin und informieren Sie im Überblick über Unternehmensgewinne im Bereich der Landwirtschaft.

Denken Sie auch daran, sich regelmäßig auf unserer Homepage über aktuelle Themen und Urteile zu informieren. Und wenn Sie ohnehin eher auf online statt auf Print setzen, können Sie sich auch entscheiden, dieses Magazin digital zu abonnieren. Schreiben Sie einfach eine E-Mail an marketing@treukontax.de und Sie erhalten Wirtschaft & Steuern zukünftig digital im PDF-Format.

Viel Spaß beim Lesen wünschen

TONI KRECKL und **SVEN KELLER**
Geschäftsführer Treukontax und BBV Steuerberatung



Jetzt zu unserem
Steuer-Newsletter
anmelden

EIGENVERMARKTUNG: STEUERLICHE ASPEKTE IM BLICK

Ob Hofladen oder Stand auf dem Bauernmarkt – mit der eigenen Produktvermarktung erschließen viele Betriebe neue Geschäftsfelder. Was sie bei Einkommen- und Umsatzsteuer beachten müssen, erklärt Steuerberater Johann Spenger.

Wer sich entschließt, seine Erzeugnisse in Eigenregie zu vermarkten, sollte einige wichtige steuerrechtliche Folgen im Blick behalten. „Dabei gilt es vor allem, die Grenzen zur Gewerblichkeit aus Sicht der Einkommensteuer nicht zu überschreiten und für die Umsatzsteuer die Durchschnittssatzbesteuerung weitestgehend aufrechtzuerhalten“, erklärt Johann Spenger, Steuerberater bei Treukontax in Erding.

GEWERBE ODER LANDWIRTSCHAFT?

Für die Einkommensteuer ist das Gesamtbild entscheidend. Das bedeutet: Liegen sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tätigkeiten vor, werden diese getrennt betrachtet. In der Folge entsteht ein Gewerbebetrieb neben dem Landwirtschaftsbetrieb. Allerdings sieht das Einkommensteuerrecht Ausnahmen vor: Gewerbliche Tätigkeiten gehören weiter zum Landwirtschaftsbetrieb, wenn die Umsätze aus diesen Tätigkeiten dauerhaft

- nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes und
- nicht mehr als 51.500 Euro

im Wirtschaftsjahr betragen. Die Umsätze aus „schädlichen“ Tätigkeiten dürfen zudem insgesamt nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes des Landwirtschaftsbetriebs ausmachen.

WAS BEI DER UMSATZSTEUER ZU BEACHTEN IST

Die im Umsatzsteuergesetz verankerte Durchschnittssatzbesteuerung (sog. Pauschalierung) gilt nur für Umsätze mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Steuerberater Spenger erklärt: „Beachten Sie, dass die umsatzsteuerliche Seite sehr stark vom EU-Recht geprägt ist und sich nicht zwingend mit der ertragssteuerlichen Seite deckt.“ Zugekaufte Produkte, die nur zum Weiterverkauf erworben wurden, sind von der Pauschalierung ausgeschlossen – unabhängig

vom Umfang des Zukaufs. Der pauschale Steuersatz ist stets anwendbar, wenn zugekaufte landwirtschaftliche Artikel (z. B. Stecklinge oder Knollen) im eigenen Betrieb bis zur Verkaufsreife gehalten und anschließend als eigene Erzeugnisse verkauft werden. Verbleiben land- und forstwirtschaftliche Waren, die ursprünglich zum baldigen Verkauf bestimmt waren, länger als drei Monate im Betrieb und werden in dieser Zeit weiter kultiviert, handelt es sich ebenfalls um selbst erzeugte Produkte.

DIE ROLLE DER VERARBEITUNG

Verarbeitungstätigkeiten, die von Landwirtschaftsbetrieben mit üblichen Mitteln ausgeführt werden, sind den Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung gleichgestellt. Voraussetzungen dafür sind:

- Es werden hauptsächlich Erzeugnisse aus der eigenen Produktion verwendet.
- Das Endprodukt behält seinen land- und forstwirtschaftlichen Charakter.

Für die Einkommensteuer spielen sogenannte „Verarbeitungsstufen“ eine Rolle. Sie beziehen sich auf die Produktionsprozesse, die auf die Urproduktion folgen, und beschreiben die Bearbeitung, Raffination, Veredelung oder Weiterverarbeitung von Rohstoffen zu marktreifen Endprodukten. „Tätigkeiten, wie Reinigung, Sortierung, Lagerung, Trocknung oder Verpackung stellen in der Regel keine Verarbeitung des landwirtschaftlichen Naturprodukts dar“, erläutert Treukontax-Steuerberater Spenger.

Im Umsatzsteuerrecht wird dagegen danach unterschieden, ob die Umsätze noch land- und forstwirtschaftlicher Natur sind. „Es geht also darum, ob die Erzeugnisse mit Mitteln hergestellt werden, die normalerweise in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden“, erklärt Johann Spenger.



**JOHANN
SPENGER**

Steuerberater bei
Treukontax in Erding.
Beratungsschwer-
punkte: Gestaltungs-
beratung und Unter-
nehmensnachfolge
für Ertragsteuern und
Erbbschaftsteuer,
Steuerneutrale Über-
tragung von Gewinnen
aus Baulandverkäufen



Foto: iStock - U. J. Alexander

AUFGEPASST BEI ERNTEHELFFERN

Ohne Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland ist die Ernte für viele Landwirtschaftsbetriebe nicht zu stemmen. Aber ihr Einsatz will gut vorbereitet sein, damit später keine Probleme drohen. Steuerberater Patrick Herzer erklärt die wichtigsten Regelungen und gibt praktische Tipps.

Wer ausländische Saisonarbeitskräfte einstellt, die bei der Ernte unterstützen, sollte gut vorbereitet sein. Denn auch wenn der bürokratische Aufwand hoch ist, drohen sonst Stolperfallen, die auch mit hohen Kosten verbunden sein können. „Auf sein Glück sollte man sich auf keinen Fall verlassen. Denn der Zoll legt bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ein besonderes Augenmerk auf die Saisonarbeit“, weiß Patrick Herzer, Steuerberater bei Treukontax in Herzogenaurach und Nürnberg.

WER BRAUCHT EINE ARBEITSERLAUBNIS?

Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedsstaaten benötigen für eine Tätigkeit in Deutschland keine Arbeitserlaubnis. Im Allgemeinen gilt für Angestellte aus Drittstaaten: Sie können nur beschäftigt werden, wenn entsprechende Vermittlungsabsprachen zwischen Deutschland und dem Drittstaat bestehen. Aktuell bestehen solche Absprachen mit Georgien und Moldawien. Auskünfte dazu erteilt die Bundesagentur für Arbeit.

ENTLOHNUNG UND LOHNSTEUER

In Deutschland gilt ein gesetzlicher Mindestlohn – für alle Branchen und Beschäftigten, unabhängig von ihrer Nationalität. Seit Januar 2024 beträgt die unterste Lohngrenze 12,41 Euro brutto je Stunde und wird voraussichtlich im kommenden Jahr auf 12,82 Euro steigen. Der Arbeitslohn für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist grundsätzlich steuerpflichtig und muss hier versteuert werden. „Ausnahmen kann es bei Grenzpendlern geben“, erklärt Steuerberater Herzer. „Allerdings ist das nur selten der Fall, da die Saisonkräfte meist in der Nähe ihrer Arbeitsstätte untergebracht sind.“ Wie auch bei anderen Tätigkeiten wird die Steuer vom Arbeitslohn abgezogen. Dafür muss eine Lohnsteuerkarte vorliegen. Alternativ kann der Arbeitslohn auch pauschal versteuert werden.



PATRICK HERZER, B. SC.

Steuerberater bei Treukontax in Herzogenaurach und Nürnberg. Beratungsschwerpunkte: Gestaltungsberatung und Unternehmensnachfolge für Ertragsteuern und Erbschaftsteuer

IN KÜRZE

Wer Saisonarbeitskräfte wie z. B. Erntehelfer beschäftigt, muss sich mit den folgenden Fragen beschäftigen:

- Ist eine Arbeitserlaubnis nötig?
- Wie sieht es mit der Lohnsteuer und der Sozialversicherung aus?
- Wie sind Sachleistungen bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen?
- Wie verhält es sich in der Umsatzsteuer mit gewährten Sachleistungen?

DIE SOZIALVERSICHERUNG IM BLICK

„Wenn es um die Sozialabgaben geht, kommt es darauf an, ob die Saisonarbeiterinnen und -arbeiter in ihrem Heimatland eine Beschäftigung ausüben“, erklärt Steuerberater Herzer. Sind in Deutschland angestellte ausländische Saisonarbeitskräfte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten dort nicht beschäftigt, gelten für sie die gleichen Regeln wie für deutsche Arbeitskräfte. Anders ist das, wenn sie in ihrem Heimatland weiterhin beschäftigt sind und während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten. Dann unterliegen sie den Sozialversicherungsbestimmungen ihres Heimatlandes. Sie sind in diesem Fall von der deutschen Sozialversicherung befreit. Steuerberater Herzer mahnt jedoch: „Der Unternehmer ist verpflichtet, für jeden seiner ausländischen saisonalen Arbeitskräfte, wie beispielsweise im Handwerk, im Dienstleistungsgewerbe oder für landwirtschaftliche Betriebe, eine sogenannte A1-Bescheinigung seiner Arbeitskräfte vorzuhalten.“

WAS ARBEITSRECHTLICH WICHTIG IST

Für Saisonarbeitskräfte in Deutschland gilt deutsches Arbeits- und Arbeitsschutzrecht. Deshalb müssen auch Arbeitszeiten sauber dokumentiert werden. „Auf jeden Fall muss ein schriftlicher, befristeter Arbeitsvertrag vorliegen, der in Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht“, erklärt Steuerberater Herzer. „Dort kann auch die Bereitstellung von Sachleistungen geregelt werden, sofern es dafür keine separate Vereinbarung gibt.“ Denn viele Landwirtschaftsbetriebe bieten den Saisonkräften Verpflegung und Unterkunft an, die in

„ Der Zoll legt bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ein besonderes Augenmerk auf die Saisonarbeit.“

Patrick Herzer

der Regel Teil des Arbeitsentgelts sind. Dafür werden meist pauschale Sachbezugswerte angesetzt (siehe dazu Grafik unten), die bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen sind.

DIE UMSATZSTEUER NICHT VERGESSEN

Die kurzfristige Beherbergung von Erntehelfenden in der Nähe des Betriebs ist gängige Praxis in der Landwirtschaft. „Meist werden Räume im eigenen Gebäude, in angemietetem Wohnraum oder in Wohncontainern vermietet“, sagt Steuerberater Herzer und ergänzt: „Und weil das Mietverhältnis in der Regel weniger als sechs Monate dauert, ist die Vermietung zwar nicht steuerfrei, unterliegt aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent.“ Auch die Sachbezugswerte für die freie Verpflegung unterliegen der Umsatzsteuer.

SACHBEZUGSWERTE 2024

VERPFLEGUNG		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung gesamt
	je Monat	65,00 €	124,00 €	124,00 €	313,00 €
	je Kalendertag	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €
UNTERKUNFT		Allgemein	Gemeinschafts-/ Arbeitgeberhaushalt		
belegt mit einem oder einer Beschäftigten	je Monat	278,00 €	236,30 €		
	je Kalendertag	9,27 €	7,88 €		
belegt mit zwei Beschäftigten	je Monat	166,80 €	125,10 €		
	je Kalendertag	5,56 €	4,17 €		
belegt mit drei Beschäftigten	je Monat	139,00 €	97,30 €		
	je Kalendertag	4,63 €	3,24 €		
belegt mit mehr als drei Beschäftigten	je Monat	111,20 €	69,50 €		
	je Kalendertag	3,71 €	2,32 €		

SPORT-, RENN- UND TURNIERPFERDE: GRENZEN DER PAUSCHALBESTEUERUNG



Foto: iStock - ewg3D

Landwirte können ihre Umsätze mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten und Leistungen in der Regel mit einem Durchschnittssatz von derzeit 9 Prozent besteuern. In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt, dass dies nicht für den Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden gilt.

Im vorliegenden Fall betrieb der Landwirt Pferdezucht und Pferdehandel. Er erwarb junge Reitpferde, versorgte sie, bildete sie weiter aus und verkaufte sie weiter. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Pauschalierung nur für die Lieferung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen gelte. Der Verkauf zugekaufter Pferde falle nur unter die Vorschrift, wenn die zugekauften Produkte durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit weiterverarbeitet würden. Der BFH bestätigte diese Auffassung. Für den Verkauf galt daher nicht der pauschale Steuersatz, sondern der Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Anders als beim Verkauf landwirtschaftlicher Nutztiere durch regelbesteuernde Landwirte kommt in diesem Fall auch nicht der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent zur Anwendung.

EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG – ANTRAGSSITUATION 2024

Vergangenes Jahr wurden die Förderrichtlinien zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) angepasst. Für Milchviehhalter mit Anbindestall und Zuchtsauenhalter gilt jetzt der Fördersatz im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) von 40 Prozent. Für alle anderen Tierhalter und Investitionen in die Diversifizierung (DIV) liegt der Fördersatz bei 25 Prozent. Die Investitionsobergrenze wurde auf 1,2 Millionen Euro erhöht, in der DIV gelten weiterhin 800.000 Euro. Anträge können 2024 bis zum 13. Juni und voraussichtlich 7. November gestellt werden. Markus Maier, Fachbereichsleiter

Einzelbetriebliche Investitionsförderung bei der BBV LandSiedlung GmbH erklärt: „Der Bund hat (kürzlich) ein Förderprogramm im Schweinestallbau mit Aufstockungsverbot eingeführt. Die Zukunft der Schweinestall-Förderung mit Aufstockungsmöglichkeit ist dennoch ungewiss. Bis zum Juni können Anträge aber auf jeden Fall noch gestellt werden. „Nach wie vor gilt: Nur vollständige Förderanträge können am Auswahlverfahren teilnehmen, eine Vorlage der Baugenehmigung ist zwingend notwendig. „Planen Sie also erhebliche Vorlaufzeiten ein, um die Vorgaben erfüllen zu können“, rät Maier.

SERVICE

Sie suchen qualifizierte Beratung zu Förderungen, Bau- oder Landschaftsplanung oder Sachverständige nach AwSV?

Die BBV LandSiedlung GmbH hilft weiter:
www.BBV-LS.de/Ansprechpartner



Tel: 089 / 590 682 9-10
oder bei Ihrer BBV-Geschäftsstelle vor Ort

GEWINNZUSCHLAG BEI RÜCKLAGEN- AUFLÖSUNG

Das Einkommensteuergesetz regelt in § 6b die Möglichkeit einer steuerfreien Übertragung stiller Reserven auf Ersatzbeschaffungen. Wird das alte Wirtschaftsgut verkauft, aber nicht im gleichen Wirtschaftsjahr ersetzt, können die so erzielten Gewinne für eine bestimmte Zeit in eine Rücklage eingestellt werden. Der Betrag wird für die Dauer der Einstellung in die Rücklage aus dem Gesamtgewinn der entsprechenden Wirtschaftsjahre herausgerechnet und damit nicht besteuert. Wird dieser Betrag nicht oder nur zum Teil für die Beschaffung eines Ersatzguts benötigt, ist er mit einem Zuschlag in Höhe von sechs Prozent (pro Jahr) gewinnerhöhend aufzulösen. Das bedeutet, dass der Gewinn für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestand, um sechs Prozent des Rücklagenbetrags erhöht werden muss.

Das Finanzgericht (FG) Münster hat 2022 rechtskräftig entschieden, dass die Höhe des Gewinnzuschlags von sechs Prozent auch für die Jahre 2012 bis 2017 verfassungsgemäß ist. Obwohl der Prozentsatz erheblich von den Zinssätzen für Unternehmenskredite abweicht, liegt nach Meinung des Gerichts kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes vor, da der Gewinnzuschlag nicht nur den unberechtigten Zinsvorteil ausgleichen, sondern auch die missbräuchliche Inanspruchnahme der Rücklage verhindern soll. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits einige Jahre zuvor geurteilt, dass die Höhe bis zum Jahr 2009 verfassungskonform ist. Für den Zeitraum nach 2009 gibt es bislang keine BFH-Entscheidung. Anhängig ist noch ein Revisionsverfahren des Finanzgericht Baden-Württemberg für das Jahr 2020.

STANDFLÄCHENMIETE BEI IMBISSBETRIEBEN

Wer mit seinem Imbissbetrieb an wechselnden Orten gastronomische Leistungen erbringt, mietet dafür oft kurzfristig Standplätze auf Märkten und Veranstaltungen an. So auch im Fall, der vor dem Bundesfinanzhof (BFH) landete. Dort galt es zu klären, ob die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung

der Mieten für die angemieteten Standplätze vorliegen. Der BFH entschied, dass die Mieten für diese Standflächen nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes hinzugerechnet werden – unabhängig davon, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gibt, die mit eigenen Verkaufsflächen

arbeiten. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer eine regelmäßige, aber kurzfristige Anmietung von unterschiedlichen Standflächen zur Zuordnung zum „fiktiven“ Anlagevermögen (Anlagevermögen, das im Eigentum eines anderen steht) führen kann.

VORSICHT BEI ZEITINTENSIVEN SANIERUNGEN

Handwerkertermine sind rar, Baumaterialien schwer zu beschaffen. Kein Wunder, dass es mal länger dauert mit der Sanierung. Aber Vorsicht: Bei zu langer Sanierungsdauer eines Vermietungsobjekts kann das Finanzamt die Wiedervermietungsabsicht anzweifeln. Das kann erhebliche Folgen haben:



Foto: iStock - hanchiki



WERBUNGSKOSTENABZUG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mehrfach bekräftigt, dass der Werbungskostenabzug bei langjährigem Leerstand von der ernsthaften Absicht abhängt, Mieteinkünfte zu erzielen. Können Vermietende die Einkunftserzielungsabsicht nicht nach-

weisen, dürfen sie keine Sanierungskosten, wie etwa für die Entkernung des Hauses oder für Versicherungsbeiträge, als Werbungskosten geltend machen. Vermietungsanzeigen oder Makleraufträge helfen, eine ernsthafte Absicht nachzuweisen.



VORLÄUFIGE STEUERFESTSETZUNG

Bei Ungewissheit über die Einkunftserzielungsabsicht kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen. Wird die Immobilie vermietet, ist die Ungewissheit damit beseitigt.

Das Gleiche gilt aber auch, wenn eine Vermietung dauerhaft ausgeschlossen ist. Dann entfallen die entsprechenden Werbungskosten für die vorangegangenen Jahre rückwirkend.



NEGATIVEINKÜNFTE AUS VERMIETUNG & VERPACHTUNG

Verneint das Finanzamt die Vermietungsabsicht, erkennt

es auch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr an.

UNSER FAZIT

Grundsätzlich ist die Sanierungsdauer nicht zeitlich begrenzt. Entscheidend ist, dass Vermietende wesentliche Gründe für eine lange Dauer und eine ernsthafte Vermietungsabsicht nachweisen.



Treukontax
Steuerberatung



Zahlen fuchs?

Zahlen faszinieren Dich?
Du hast Interesse am Steuerfach?

Azubi zum Ausbildungsstart im September 2024

Starte bei einer der führenden Steuerberatungen erfolgreich in die Zukunft. Steuerfachangestellte/r ist ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller Job. Bei uns arbeitest Du im Team, erhältst intensive fachliche Betreuung und hast einen persönlichen Ansprechpartner. Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Dir eine attraktive Vergütung. Nach der Ausbildung warten konsequente Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf Dich. Mit über 70 Kanzleien in Bayern, Sachsen & Thüringen, sind wir bestimmt auch in Deiner Nähe!

Die Treukontax Steuerberatung – Dein größter Ausbilder im Steuerfach in Bayern.



1.700
Mitarbeiter



>70
Kanzleien



100 %
Karriereentwicklung
und Weiterbildung



74.000
Zufriedene
Mandanten

Du bist interessiert? Alle offenen Ausbildungsplätze findest Du unter www.jobs.treukontax.de

Hier findest Du Infos rund um's Thema Ausbildung →



Auf TikTok geben unsere Azubis spannende Einblicke in ihre Ausbildung. Jetzt [@treukontax](https://www.tiktok.com/@treukontax) folgen!

Treukontax Steuerberatung GmbH

Du hast Fragen oder möchtest erstmal ein Praktikum machen?
Melde Dich bei uns! ausbildung@treukontax.de